

SICHERHEITSEMPFEHLUNGEN FÜR DIE BEWERBE DER LANDESVERBÄNDE

des Österreichischen Fußball-Bundes

Inhaltsverzeichnis

- 1 Geltungsbereich
- 2 Hausordnung
- 3 Sicherheitsverantwortlicher
- 4 Eintrittskarten
- 5 Maßnahmen auf der Sportanlage
- 6 Maßnahmen im Zusammenhang mit Anhängern
- 7 Sicherheitsverantwortlicher des Landesverbandes
- 8 Stadionverbote

1 Geltungsbereich

(1) Diese Sicherheitsempfehlungen stellen Empfehlungen für die Bewerbe der Landesverbände des Österreichischen Fußball-Bundes (ÖFB) - sowohl für die Heim- als auch die jeweiligen Gastklubs dar. Diese Empfehlungen dienen zum Schutz der Zuschauer und zur Gewährung der Sicherheit auf der Spielstätte sowie zur Verhinderung von Zuschauerausschreitungen.

(2) Ziel dieser Sicherheitsempfehlungen ist es, den veranstaltenden Klubs ihre Pflichten und Verantwortlichkeiten vor, während und nach einem Spiel bewusst zu machen, um so die Sicherheit aller Anwesenden aufrechtzuerhalten.

2 Hausordnung

Jeder Verein sollte eine Haus- bzw. Platzordnung für seine Spielstätte erstellen, wo folgende Inhalte beinhaltet sein sollten:

- Geltungsbereich
- Eintrittskarten
- Zutritts- und Verweisrechte
- Verbotene Verhaltensweisen und verbotene Gegenstände
- Regelung betreffend Stadionverbote
- Hinweis auf die Möglichkeit der Datenaufnahme und -weitergabe an den ÖFB bzw. die Bundesliga
- Verweis auf Überbindung der ÖFB-Stadionverbotsordnung, der LV-Sicherheitsrichtlinien (sofern vorhanden), Sicherheitsrichtlinien für den Cup des ÖFB, BL-Sicherheitsrichtlinien sowie Sicherheitsbestimmungen der internationalen Verbänden (UEFA, FIFA)

Die Haus- bzw. Platzordnung sowie die Liste der verbotenen Gegenstände soll in den Eingangsbereichen und bei den Kassen deutlich sichtbar und gut lesbar angebracht werden

3 Sicherheitsverantwortlicher des Klubs

Jeder Klub soll einen Sicherheitsverantwortlichen ernennen, welcher mit der Wahrnehmung aller Sicherheitsaufgaben betraut wird. Diesem Sicherheitsverantwortlichen obliegt insbesondere

- außergewöhnliche sicherheitsrelevante Ereignisse vor, während und nach einem Spiel zu erfassen, auszuwerten und der Geschäftsstelle des Landesverbandes, wenn von dieser gewünscht, diese Informationen zur Verfügung zu stellen;
- spätestens 4 Wochen vor Beginn einer Saison und bei besonderen Anlässen (Risikospiele, u.ä.) eine Sicherheitsbesprechung mit Vertretern des Stadioneigentümers, des Sanitätsdienstes, der Feuerwehr, des Ordnerdienstes und insbesondere der Sicherheitsbehörde zu führen;
- Informationen über die Anhänger, deren Bräuche und Vorlieben zu sammeln, wobei all diese Informationen mit den Sicherheitsverantwortlichen anderer Klubs, Fanklubs und Sicherheitsbehörden usw. im Zusammenhang mit Heim- und Auswärtsspielen genutzt werden sollen;
- die Zusammenarbeit mit der örtlichen Sicherheits- und anderen Behörden;

- die Erstellung bzw. die Veranlassung der Erstellung eines Evakuierungsplanes sowie die Ausarbeitung einer Sicherheitsstrategie, vorzugsweise in Zusammenarbeit mit den örtlichen Behörden;
- die regelmäßige, unabhängige Überprüfung aller Sicherheitsstandards und gegebenenfalls die Anpassung aller Sicherheitsvorkehrungen an veränderte Risiken.

4 Eintrittskarten

Zuschauertrennung auf der Sportanlage

Wenn notwendig und möglich, soll im Einvernehmen mit der Sicherheitsbehörde die Kartenverteilung vom veranstaltenden Klub so vorgenommen werden, dass für eine optimale Trennung der verschiedenen Anhängergruppen gesorgt ist. Im Rahmen der Trennungsvorkehrungen sollen die Zuschauer informiert werden, für welche Bereiche der Sportanlage sie Karten kaufen können. Ebenfalls soll verlautbart werden, dass Zuschauer, die in einem „falschen“ Bereich angetroffen werden, je nach Entscheid des Einsatzleiters der Sicherheitsbehörde aus der Spielstätte gewiesen oder in den dafür vorgesehenen Bereich gebracht werden können. Es kann mitunter auch notwendig sein, einige der Karten für einen bestimmten Bereich nicht zum Verkauf freizugeben, um eine wirkungsvolle Trennung der Zuschauer sicherzustellen.

Wenn notwendig und möglich sollen eine oder mehrere Kassen eingerichtet werden, an denen ausschließlich Karten für Anhänger des Gastklubs ausgegeben werden. Diese Kassen sollen besonders gekennzeichnet werden. Sofern Umstände eine Trennung der verschiedenen Anhängergruppen erfordern, sollte diese Gästekassa so weit wie möglich von der Spielstätte entfernt positioniert sein, um ein Zusammentreffen der verschiedenen Gruppen an den Zugängen zu vermeiden.

5 Maßnahmen auf der Sportanlage

(1) Sicherheitsrundgang

Vor der Öffnung der Spielstätte für die Zuschauer wird empfohlen, einen Sicherheitsrundgang durchzuführen, bei welchem zum einen die Erfüllung aller behördlichen Auflagen und zum anderen die sicherheitsrelevanten Anforderungen überprüft werden.

(2) Öffnung der Sportanlage für die Zuschauer

Der veranstaltende Klub soll entscheiden (in Absprache mit dem zuständigen Behördenvertreter, wenn dieser anwesend ist), wann die Eingangstore für die Zuschauer geöffnet werden.

Dabei sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- erwarteter Zuschauerandrang;
- voraussichtliche Ankunft der verschiedenen Anhängergruppen in der Spielstätte;
- Unterhaltung der Zuschauer in der Spielstätte (Unterhaltung auf dem Spielfeld, Getränkestände usw.);
- zur Verfügung stehender Platz außerhalb der Spielstätte;
- Unterhaltungsmöglichkeiten außerhalb der Spielstätte;
- Trennungsstrategie außerhalb der Spielstätte.

Das Sicherheitspersonal sowie der/die Platzsprecher (das Erste Hilfe-Personal und Feuerwehrleute, wenn diese behördlich vorgeschrieben sind) sollen sich an den ihnen zugewiesenen Stellen im bzw. um die Sportanlage befinden, bevor dieses für die Zuschauer geöffnet wird.

(3) Dauer der Präsenz

Während der gesamten Zeit, in der sich das Publikum in der Spielstätte aufhält und bis diese leer ist, soll das Sicherheitspersonal anwesend bleiben.

(4) Sicherheitspersonal

Der veranstaltende Verein hat nach § 20 der Meisterschaftsregeln des ÖFB alleine für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung auf dem Spielfeld und im Zuschauerraum zu sorgen.

Zur Ausführung dieser Verpflichtung ist ein entsprechend geeigneter und eingeschulter Ordnerdienst zu bestellen. Alle benötigten Eingangs- und Fluchttore sollen in Betrieb sein und von entsprechend geschultem Personal bedient werden. In der Spielstätte sind mindestens die behördlich festgelegte Anzahl an Ordnern (je nach örtlichen Gegebenheiten, der zu erwartenden Zuschauerzahl und der Gefahrenträchtigkeit des Anlasses) einzusetzen.

Das gesamte Sicherheitspersonal muss mit der gesamten Sportanlage sowie mit den Sicherheits-, Notfall- und Evakuierungsplänen vertraut sein.

(5) Zuschauerkontrolle

Beim Eintritt in die Sportstätte sind im Anlassfall entsprechende Kontrollen durchzuführen. Mit Hilfe einer Überprüfung und Durchsuchung der mitgeführten Behältnisse und/oder der Kleidungsstücke der Besucher soll verhindert werden, dass verbotene und gefährliche Gegenstände in die Sportstätte gebracht werden. Besuchern, welche verbotene Gegenstände nicht abgeben wollen, kann ohne Rückerstattung des Eintrittsgeldes der Eintritt versagt werden. Die Überprüfungen und Durchsuchungen sollen auf vernünftige und effiziente Weise durchgeführt werden, um sicherzustellen, dass die Zuschauer nicht mehrmals durchsucht werden und es dadurch zu unverhältnismäßigen Verzögerungen oder unnötigen Spannungen kommt.

Bekannten oder potentiellen Unruhestiftern oder Personen, die aufgrund von Alkohol- oder Drogeneinfluss ein Sicherheitsrisiko darstellen sowie mit Stadionverbot belegten Personen, soll der Zutritt untersagt werden.

Verbotene Gegenstände

Den Zuschauern ist die Mitnahme von Gegenständen, mit denen die Ruhe, Ordnung und Sicherheit auf der Spielstätte gestört oder gefährdet werden kann, verboten.

Dies sollte insbesondere für alle pyrotechnischen Artikel sowie folgende Gegenstände gelten:

Die Mitnahme folgender Gegenstände in die Veranstaltungsstätte ist ausdrücklich untersagt:

- a. Waffen jeder Art;
- b. Sachen und Gegenstände, die als Waffen oder als Wurfgeschosse Verwendung finden können, insbesondere Steine, Metallgegenstände, einzelne Batterien, nicht funktionsfähige Mobiltelefone, Flaschenöffner, abnehmbare Ketten, Eisenstangen und Eisenstücke;
- c. Stockschirme mit Holz- oder Metallspitze;
- d. Helme jeglicher Art;
- e. Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen jeder Art sowie sonstige Gegenstände, die aus PET, Glas oder einem anderen zerbrechlichen, splittenden oder besonders harten Material hergestellt sind;
- f. Sonstige Getränkebehältnisse jeglicher Art, insbesondere Thermosflaschen;
- g. Pyrotechnische Gegenstände jeglicher Art, insbesondere Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln, Rauchpulver, Rauchbomben, Böller;
- h. Alkoholische Getränke aller Art, Drogen und Stimulanzen;
- i. Rassistisches, fremdenfeindliches, rechtsradikales, nationalsozialistisches, sexistisches oder politisches Propagandamaterial;
- j. Fahnen- und Transparentstangen mit einer Länge von über 130 cm oder einem Durchmesser von über 2 cm;
- k. Fahnen und Transparente, deren Material nicht unter den Begriff „schwer entflammbar“ fällt;
- l. Tiere, ausgenommen Begleithunde;
- m. Jegliche werbende, kommerzielle, politische oder religiöse Gegenstände, einschließlich Transparente, Fahnen, Schilder, Symbole, Flugblätter und Ähnliches; sowie werbliche und kommerzielle Objekte und Materialien aller Art;
- n. Gassprühdosen, ätzende, brennbare, färbende Substanzen oder Gefäße mit Substanzen, die die Gesundheit beeinträchtigen können oder leicht entzündbar sind. Insbesondere Parfum, Nagellack;
- o. Sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, (Klapp-) Stühle, Kisten, Kinderwagen, Fahrräder, Skateboards;
- p. Sperrige, große Taschen, große Rucksäcke, Reisekoffer, Sporttaschen. Als sperrig im Sinne dieser Bestimmung gelten alle Gepäckstücke, die größer als 25 cm x 25 cm x 25 cm und nicht unter dem jeweiligen Sitz im Stadion verstaubar sind;
- q. Mechanisch betriebene Lärminstrumente wie Megaphone, Gashupen, Tröten aller Art (z.B. Vuvuzela);

- r. Größere Mengen von Papier oder Papierrollen;
- s. Laser-Pointer jeder Art;
- t. Flaschenöffner;
- u. Große Schlüsselanhänger;
- v. Dartpfeile;
- w. Sturmhauben bzw. Gegenstände ähnlicher Art.

Die Mitnahme folgender demonstrativ aufgezählter Gegenstände in die Veranstaltungsstätte ist explizit gestattet:

- a. Kurzschirme (sogenannte Knirpse);
- b. Funktionsfähige Mobiltelefone;
- c. Funktionsfähige Fotoapparate (inkl. Batterien oder Akku);
- d. Gehbehelfe, Blindenstock;
- e. iPods, Walk- oder Discman (inkl. Batterien oder Akku);
- f. Schlüssel;
- g. Medikamente (inkl. Spritzen und Glasbehälter) bei Nachweis der medizinischen Notwendigkeit;
- h. Fahnenstangen mit einer Länge von bis zu 130 cm oder einem Durchmesser von bis zu 2 cm;
- i. Fahnen und Transparente, deren Material unter den Begriff „schwer entflammbar“ fällt und deren Inhalt nicht gegen Punkte 1. i und 1. m verstößt;
- j. Geldbörsen (inkl. Geldbörsenketten);
- k. Handelsübliche Taschenfeuerzeuge, Ferngläser;
- l. Begleithunde (z. B. Blindenhunde);

Ausnahmeregelung (Fanchoreografien)

Nachstehende Gegenstände könnten eingebracht werden, wenn dem veranstaltenden Klub die einbringenden Personen namentlich bekannt sind:

- o Trommeln, Megafone, Transparente, sog. Doppelhalter mit Stangen über 1,3 m und mit max. 2 cm Durchmesser, Teleskopstangen und sonstige hohle PVC-Rohre, welche als Fahnenstangen verwendet werden sollen.

(6) Ausschank von Getränken

Alle in der Spielstätte außerhalb des Kantinenbereiches verkauften oder verteilten Getränke sollen in offenen Papp- oder Kunststoffbehältern, die nicht missbräuchlich verwendet werden können, ausgeschenkt werden.

Innerhalb des Kantinenbereiches ausgegebene Flaschen, Gläser, Dosen oder Kaffeetassen sollen nicht aus diesem Bereich gebracht werden. Ein entsprechender, deutlich sichtbarer schriftlicher, Hinweis soll gegeben werden. Dieses Verbot soll durch den Ordnerdienst kontrolliert werden.

(7) Türen und Tore

- Der veranstaltende Klub soll Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass alle Fluchttore aus den Zuschauerbereichen unversperrt bleiben;

(8) Vorsorge für Erste-Hilfe-Leistung:

Während der gesamten Veranstaltung soll eine zweckentsprechende Erste-Hilfe-Einrichtung vorhanden sein. Empfohlen wird in jeder Sportstätte ein Defibrillator.

6 Maßnahmen im Zusammenhang mit Anhängern

(1) Fanklubs

Die Klubs sollen mit ihren Fanklubs eine enge Beziehung aufbauen und aufrechterhalten. Sofern – in Abstimmung mit den Fanklubs aus dem Kreis der Fanklubs – ein Fanbeauftragter ernannt ist, soll dieser in enger Zusammenarbeit mit dem Sicherheitsverantwortlichen, insbesondere bei der Lenkung und Unterrichtung der Fans bei Spielen, kooperieren. Ferner sollen die Klubs auf die eigenen Fanklubs dahin gehend einwirken, dass diese mit den speziellen Organen der Sicherheitsbehörden (SKB) zusammenarbeiten, auf ein gutes Verhalten ihrer Mitglieder bestehen und in diesem Sinne auch jede Person von der Mitgliedschaft ausschließen, die sich eines rowdyhaften, rassistischen oder asozialen Verhaltens bedienen.

(2) Information der Zuschauer

Die veranstaltenden Klubs sollen sicherstellen, dass die Zuschauer vor einem Spiel durch Mitteilungen in den Massenmedien und alle anderen zweckmäßigen Mittel auf alle Verbotsmaßnahmen und Kontrollen im Zusammenhang mit einem Spiel hingewiesen werden. Außerdem sollen die Anhänger mittels Hinweistafeln aufgefordert werden, keine verbotenen Gegenstände in die Spielstätte einzubringen.

(3) Provokative Aktionen, Rassismus

Der veranstaltende Klub soll verhindern, dass es innerhalb oder in unmittelbarer Umgebung der Spielstätte zu provokativen Aktionen durch Anhänger kommt (inakzeptable verbale Provokationen von Anhängern gegenüber Spielern oder gegnerischen Anhängern, rassistisches Verhalten, rechtsradikale Parolen bzw. Verwendung von rechtsradikalen Symbolen, provokative Spruchbänder oder Banner). Falls es zu solchen Vorfällen kommt, soll der veranstaltende Klub z.B. über die Lautsprecheranlage intervenieren. Aus diesem Grund sollen bei der Einlasskontrolle sämtliche Transparente, Spruchbänder, Banner usw. auf deren Inhalt kontrolliert werden.

7 Sicherheitsverantwortlicher des Landesverbandes

Der Sicherheitsverantwortliche des Landesverbandes soll vor allem für die Erarbeitung und Überprüfung der Einhaltung dieser Sicherheitsempfehlungen zuständig sein. Weiters soll er in allen Fragen der Sicherheit die Klubs aktiv unterstützen. Dazu stehen ihm auch die Mitglieder des ÖFB-Komitees für Stadien, Sicherheit und Fanwesen zur Verfügung.

Die Sicherheitsverantwortlichen der Landesverbände können nach einer entsprechenden Schulung vom ÖFB-Komitee für Stadien, Sicherheit und Fanwesen für sämtliche Cup-Bewerbe als Spieldelegierte herangezogen werden.

8 Stadionverbotsordnung

Die ÖFB-Stadionverbotsordnung in der jeweilig gültigen Fassung ist für alle Landesverbände gültig.